

Das ist eigentlich ganz gut verständlich, und man könnte für „gunt“ allenfalls „gegönnt“ als Verständnishilfe anbieten; „Kunde“ ist dagegen falsch und sinnlos. Das Rottweiler Hofgericht, heißt es an derselben Stelle weiter, pflege jedem, der eine Ladung erwirken wolle, diese zu geben, obwohl man wisse, daß der Beklagte nicht vor Gericht zu kommen brauche „und litt siner stadt oder herschaff friheiten hinder dem gericht“. Hier korrigiert die Herausgeberin ganz unnötigerweise den Text, in dem sie das „und“ durch ein „weil“ ersetzt und erläutert: „außerhalb des Geschichts[ sc. Gerichts]bereiches liegt“. Man zweifelt, ob hier ein Mißverständnis vorliegt oder nur eine Erklärung, die ohne falsch zu sein den erklärungsbedürftigen Satz nicht erklärt, der doch nur davon spricht, daß der Beklagte „seine Privilegien“, d. h. etwa eine Abschrift des seiner Stadt zugestandenen privilegium de non evocando, dem Gericht einreicht. Dieser von dem Verfasser beklagte Usus ist im übrigen wohlbekannt: in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dem zeitlichen Erfahrungsbereich unseres Autors, hatte der Basler Rat zu diesem Behufe ständige Prokuratoren in Rottweil.

Damit sind wir schon von den Worten zu den Sachen gekommen, von den Emendationen und sprachlichen Erläuterungen der Edition zu ihrem Sachkommentar. Bei diesem fällt zunächst auf, daß die häufigen gelehrrechtlichen Zitate nur bis fol. 54<sup>a</sup> aufgelöst wurden (vgl. 170 sowie Tabelle 530—533) und in den folgenden drei Vierteln der Ausgabe ein A[llegat] die Stelle bezeichnet, wo die Herausgeberin vor der paläographischen und juristischen Schwierigkeit der Identifizierung der gemeinten Stelle kapitulierte. Dieses Verfahren wird jedem, der die mit solchen Identifizierungen verbundene Mühsal kennt, nicht unverständlich sein, aber es bleibt doch zu bedauern, und man wünscht, daß doch wenigstens die Stellen insoweit, als sie ohne Identifizierung lesbar waren, abgedruckt worden wären. Ähnlichen Gründen wie dieses Vorgehen („Um die Drucklegung . . . nicht zu verzögern“) verdanken offenbar auch die Erläuterungen zu den Personen und Sachen ihre Gestalt. Auch hier ist gerechterweise einzuräumen, daß ein hinlänglicher Kommentar bei einem so ins Ungefähre schreibenden Autor ganz außerordentliche Anstrengungen erfordert, und daß sich eine große Zahl der angeführten Personen und Sachverhalte niemals wird identifizieren lassen. Immerhin hatte schon Haupt einiges geleistet, und seine Arbeit hat sich die vorliegende Edition auch oft zunutze gemacht, manchmal freilich auch nicht, so daß man in jedem Fall die Hauptsache Arbeit künftig wird weiterbenutzen müssen.

Es bleibt z. B. ganz unverständlich, warum S. 413, an einer zentralen Stelle, wo unser Autor sich auf unmittelbare Vorläufer seiner Gedanken bezieht, zwar der „docter Wisal zů Wurms“ und der „doctor Jerg Haimburger“ ganz richtig als Johann Rucherath von Wesel und Gregor Heimbürg identifiziert werden, nicht aber die dritte Person, die interessanteste und zweifellos der Identifizierung am meisten bedürftige. Denn wenn nicht gesagt wird, daß hinter dem Bischof von „Craget“ jener Andreas Zamometič, Erzbischof von Krain, steckt, der 1482 in Basel ein Konzil zustandezubringen versuchte, dann geht eine wesentliche Pointe verloren. Im übrigen gibt diese Stelle nicht nur wegen des Nichtgesagten zu einigem Befremden Anlaß. Denn was hat es für einen Sinn, zu Rucherath den längst überholten ADB-Artikel anzuführen, sonst aber keine Literatur? Zu Heimbürg wird gar keine Literatur genannt, dafür aber eine schlechthin unsinnige biographische Skizze gegeben („zunächst Sekretär von Papst Pius II. . . überwarf sich mit Pius II. durch Verurteilung von dessen Kreuzzugsplänen, wofür er 1461 mit dem Bann belegt wurde.“).